

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch“, Stgkz 0927, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Nachweise zur Erfüllung der Auflagen eingelangt am	Version vom 24.10.2025, eingelangt am 24.10.2025
Beschluss über Vorgangsweise in Verfahren zur Aufлагenerfüllung und Bestellung des Gutachters	10.12.2025
Gutachterliche Einschätzung der Nachweise zur Aufлагenerfüllung eingelangt am	09.01.2026

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 20.11.2024 entschieden, dem Antrag der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch“, Stgkz 0927, gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter 3 Auflagen stattzugeben.

Folgende Auflagen wurden erteilt:

1. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 und 3 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass für die beiden fachlichen Kernbereiche „ÖGS-Lehre“ und „Dolmetschen“ qualifizierte Personen eingesetzt wurden.

2. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierte Studiengangsleitung eingesetzt wurde.

3. Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Finanzierung des Studiengangs gesichert und die Deckungslücke geschlossen ist.

Die Frist für die Erbringung der Nachweise zur Auflagenerfüllung wurde mit 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids festgelegt und endete somit am 06.12.2025.

Mit 24.10.2025 übermittelte die FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH fristgerecht die entsprechenden Nachweise zur Auflagenerfüllung. Nach Entscheidung des Boards der AQ Austria am 10.12.2025 war eine Begutachtung hinsichtlich der Auflagenerfüllung zu Auflage 1 und 2 erforderlich, da die Auflagen fachliche Aspekte betrafen. Das Board der AQ Austria bestellte daher am 10.12.2025 gemäß § 13 Abs. 3 FH-AkkVO 2021 Prof. em. Dr. Jens Heßmann, den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe im Verfahren zur Akkreditierung des Studiengangs, zum Gutachter. Prof. em. Dr. Heßmann hat seine gutachterliche Einschätzung mit 09.01.2026 übermittelt.

Auf Grund der Nachweise der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH sah der Gutachter die Auflagen 1 und 2 als erfüllt an. Das Board der AQ Austria schloss sich der Einschätzung des Gutachters vollständig an und sah seinerseits die Auflage 3 als erfüllt an.

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 29.01.2026 entschieden, die mit Bescheid vom 28.11.2024, GZ: I/FH-410/2024, zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch“, Stgkz 0927, erteilten Auflagen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021 als erfüllt einzustufen.

Die Entscheidung wurde am 04.02.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 11.02.2026 zugestellt.